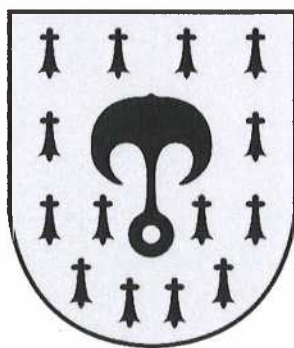


## Gemeinde Gutenberg



### Flächenwidmungsplan-Änderung Verfahrensfall lfde. Nr. 1.07

gem. § 38 StROG 2010,  
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

### „PV-Anlage Sandgruben“

- AUFLAGEENTWURF -  
Stand: 24.09.2024

GZ: 121FG24

Graz – Gutenberg, September 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                      | Seite |
|------------------------------------------------------|-------|
| Wortlaut.....                                        | 2     |
| § 1 Geltungsbereich / Plangrundlage/ Verfasser ..... | 2     |
| § 2 Geplante Änderungen.....                         | 2     |
| § 3 Auflage/ Rechtskraft .....                       | 3     |
| Verfahrensblatt.....                                 | 4     |
| Planwerk .....                                       | 5     |
| ERLÄUTERUNGSBERICHT .....                            | 6     |
| 1. Rechtssituation/ Ausgangslage .....               | 6     |
| 2. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....           | 9     |
| 3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen .....           | 9     |
| 4. Strategische Umweltprüfung (SUP).....             | 10    |
| 5. Begründungen/ Erläuterungen .....                 | 10    |
| 6. Beilagen .....                                    | 11    |

Abkürzungsverzeichnis

|              |                                                                                   |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Abs          | Absatz (Darstellung auch in (xx))                                                 |
| ABT          | Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)                                   |
| BauG         | Baugesetz 1995 (Steiermark)                                                       |
| BBPl         | Bebauungsplan                                                                     |
| BEV          | Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen                                          |
| BGBI. Nr.    | Bundesgesetzblatt Nummer                                                          |
| bzw.         | beziehungsweise                                                                   |
| DKM          | digitale Katastralmappe                                                           |
| ehem.        | ehemalig(e)                                                                       |
| FA           | Fachabteilung                                                                     |
| FWP          | Flächenwidmungsplan                                                               |
| gem.         | gemäß                                                                             |
| ggst         | geständig/-e                                                                      |
| GZ           | Geschäftszahl                                                                     |
| idF          | in der Fassung                                                                    |
| idgF         | in der geltenden Fassung                                                          |
| iSd          | im Sinne des/der                                                                  |
| iVm          | in Verbindung mit                                                                 |
| KG           | Katastralgemeinde                                                                 |
| LGBl. Nr.    | Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)                                             |
| lfd./lfde.   | laufend/laufende                                                                  |
| lit.         | Litera                                                                            |
| max.         | maximal                                                                           |
| mind.        | Mindestens                                                                        |
| MIV          | motorisierter Individualverkehr                                                   |
| Nr.          | Nummer                                                                            |
| ÖEK          | Örtliches Entwicklungskonzept                                                     |
| ÖEP          | Örtlicher Entwicklungsplan                                                        |
| ÖPNV         | öffentlicher Personennahverkehr                                                   |
| p.a.         | per anno                                                                          |
| PV           | Photovoltaik                                                                      |
| REPRO        | Regionales Entwicklungsprogramm                                                   |
| RLB          | Räumliches Leitbild                                                               |
| RVK          | Regionales Verkehrskonzept                                                        |
| SAPRO        | Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen |
| SDK          | Solardachkataster                                                                 |
| sh           | siehe                                                                             |
| SK           | Sachbereichskonzept                                                               |
| SKE          | Sachbereichskonzept Energie                                                       |
| Stmk         | Steiermärkisch(e)                                                                 |
| StROG        | Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)                                              |
| Tlf./Teilfl. | Teilfläche (eines Grundstückes)                                                   |
| ua           | und andere                                                                        |
| u.a.m.       | und anderes mehr                                                                  |
| vgl.         | vergleiche                                                                        |
| Z.           | Ziffer/Zahl                                                                       |
| z.B.         | zum Beispiel                                                                      |

GEMEINDE GUTENBERG

GZ: 121FG24

Gutenberg, 11.10.2024

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.07 mit der Bezeichnung „PV-Anlage Sandgruben“ gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 – öffentliche Auflage

## WORTLAUT

Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg am 24.09.2024 beschlossene öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.07 samt Planwerk gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023, öffentlich aufzulegen in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 (mind. 8 Wochen).

## § 1

## GELTUNGSBEREICH / PLANGRUNDLAGE/ VERFASSTER

Das Planwerk (Ist/Soll-Darstellung zum Flächenwidmungsplan), basierend auf der Planunterlage des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Gutenberg (digitale Katastermappe (DKM), Stand: 13.10.2018), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, vom 24.09.2024, GZ: 121FG24, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung im Maßstab M 1:5.000 dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

## § 2

## GEPLANTE ÄNDERUNGEN

- (1) Teilflächen der Grundstücke Nr. 724/1, 728/1, 730 und 732/3, KG 68215 Garrach, werden im Gesamtflächenausmaß von ca. 9.827 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) eine Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt.
- (2) Teilflächen der Grundstücke Nr. 732/3, 725/1 und 720/2, KG 68215 Garrach, werden im Gesamtflächenausmaß von ca. 3.564 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) eine Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt.

- (3) Die zeitlich aufeinander folgende Nutzung – Freiland tritt mit der nachweislichen Aufgabe der Nutzung als Energieerzeugungsanlage (keine weitere Lieferung von elektrischem Strom in das Netz) ein. Die Rückbauverpflichtung der Anlage ist damit verbunden.
- (4) Ergänzend wird für die Teilflächen der Grdste. Nr. 712/1, 713 und 715 sowie die Teilflächen der Bauflächen .54/1 und .54/2, alle KG 68215 Garrach, die Geruchszone gemäß § 27 (2) StROG 2010 ersichtlich gemacht.

### § 3

#### AUFLAGE/ RECHTSKRAFT

- (1) Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024 in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 statt (mind. 8 Wochen). In die Auflageunterlagen kann im Gemeindeamt Gutenberg öffentlich Einsicht genommen werden.
- (2) Die Verordnung tritt nach Genehmigung mit Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.



Für den Gemeinderat

Die Bürgermeister  
Ing. Vinzenz Mautner

## VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE GUTENBERG  
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG VF. Ifde. Nr. 1.07

|                                                                                                                                  |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>KUNDMACHUNG</b> (gem. § 38 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) leg.cit.) | <b>BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE</b> (gem. § 38 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) |
| Kundmachung vom <u>11. 10. 2024</u>                                                                                              | Zahl: <u>4/ 2024</u>                                                                                               |
| Anschlag am <u>11. 10. 2024</u>                                                                                                  | Datum: <u>24.09.2024</u>                                                                                           |
| Abnahme am                                                                                                                       | Rundsiegel <span style="float: right;">Für den Gemeinderat<br/>der Bürgermeister</span>                            |
| Öffentliche Auflagefrist<br>vom <u>14. 10. 2024</u> bis <u>16. 12. 2024</u><br>(mind. acht Wochen)                               | <b>ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES</b> (gem. § 38 (7) StROG 2010)<br><br>Zahl:<br><br>Datum:                        |
|                                                                                                                                  | Rundsiegel <span style="float: right;">Für den Gemeinderat<br/>der Bürgermeister</span>                            |
| <b>GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG</b> (gem. § 38 (9) StROG 2010)                                               | <b>KUNDMACHUNG</b> (gem. § 38 (13) StROG 2010)                                                                     |
| Bescheid vom                                                                                                                     | Kundmachung vom                                                                                                    |
| GZ:                                                                                                                              | Anschlag am                                                                                                        |
|                                                                                                                                  | Abnahme am                                                                                                         |
|                                                                                                                                  | Rundsiegel <span style="float: right;">Bürgermeister</span>                                                        |

PLANVERFASSER:

**PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH**

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER  
 vd DI MAXIMILIAN PUMPERNIG  
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE  
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9

GZ: 121FG24

Graz,

24.09.2024

Geschäftszahl

Ort

Datum

Unterschrift/ Rundsiegel





# GEMEINDE GUTENBERG

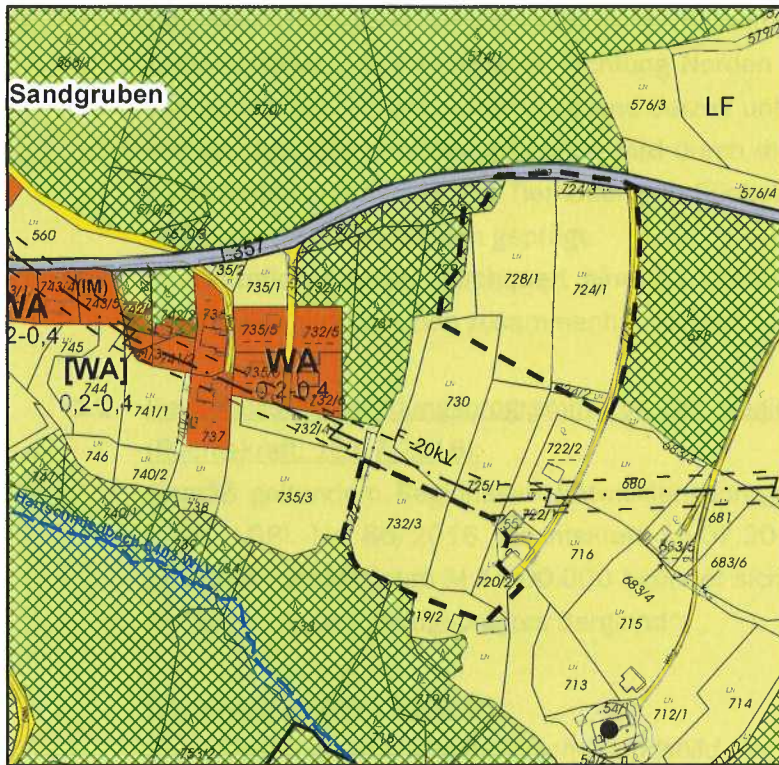
## Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

### Verfahrensfall lfde. Nr. 1.07 "PV-Anlage Sandgruben"

#### IST/SOLL-Darstellung



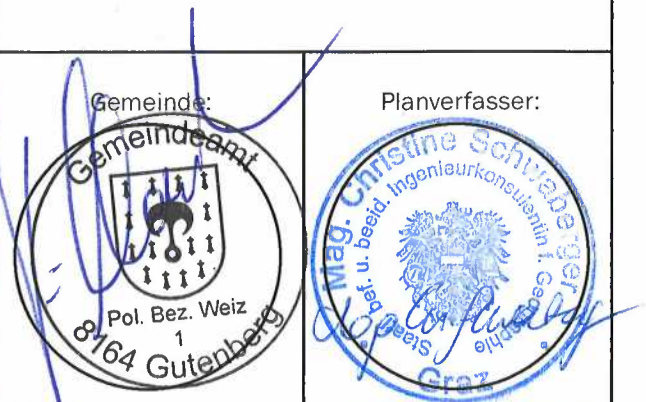
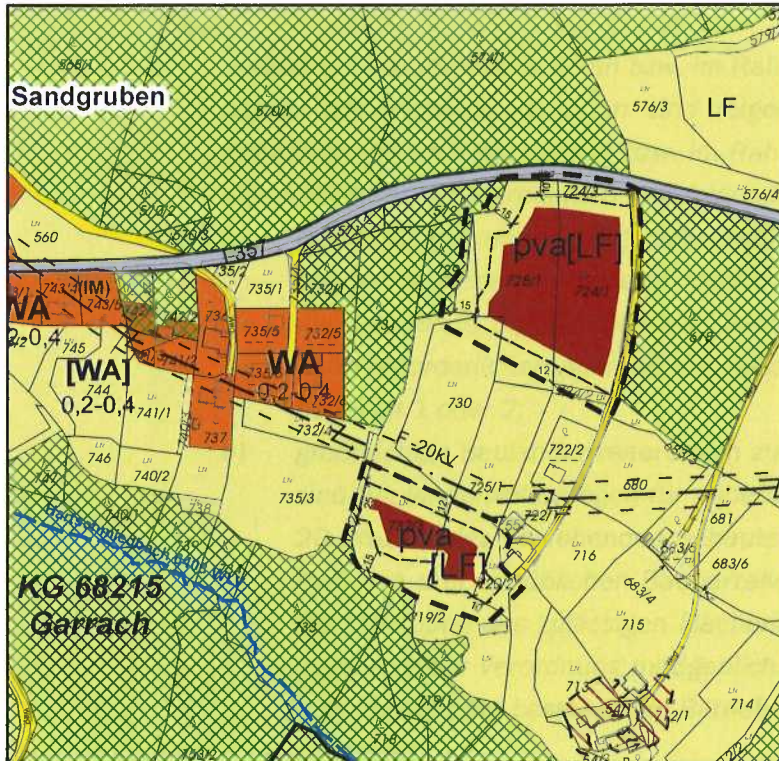
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,  
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 117/2017)



#### Legende

- Geltungsbereich
  - WA Allgemeines Wohngebiet  
gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010
  - eva Sondernutzung im Freiland  
eva = Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen  
pva = Photovoltaik
  - [LF] Baulandbereiche mit zeitlich aufeinander folgender  
Nutzung - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
  - Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
  - L-357 Landesstraßen L357
  - LF Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland  
gem. § 33 (1) StROG 2010
  - Wald
  - Gerinne (Hartschmiedbach 6403 WLW)
  - F-20kV Hochspannungsfreileitungen (20kV)  
mit Leitungsschutzzone
  - Tierhaltungsbetrieb (Geruchszahl G<20)
  - Geruchszone  
gemäß § 27 (2) StROG 2010
- Sonstige Planinhalte siehe Legende  
zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,  
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023)



GZ: 121FG24  
Bearb.: Ja/Wü  
Stand: 24.09.2024

1:5 000

0 25 50 100 150 200 Meter



staatlich befugte und beidete Ziviltechniker  
Raumplanung & Raumordnung, Geographie  
DI Maximilian Pumpernig  
Mag. Christine Schwabinger  
Mag. Gernot Paar, MSc  
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9  
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703  
E-Mail: office@pumpernig.at  
www.pumpernig.at

**Pumpernig  
& Partner**

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

**1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE****1.1 Lage im Raum**

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde 68215 Garrach. Südlich der Landesstraße L 357 in einer in Richtung Norden bzw. Südwesten abfallenden Hanglage. Die gegenständlichen Grundstücke sind derzeit unbebaut und werden diese landwirtschaftlich genutzt. Der Umgebungsbereich wird durch die im Umgebungsreich bestehende landwirtschaftliche Hofstelle (mit Tierhaltung im Südosten) sowie im Norden, Osten und Westen angrenzenden Waldflächen geprägt.

Im zentralen Bereich durchquert eine 20 kV-Hochspannungsfreileitung, vorwiegend auf dem Kuppenbereich, den zusammenhängenden Kulturraum.

**1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016):**

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

**Grünlandgeprägtes Bergland:**

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig: Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
  - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen für Erweiterungen von bestehenden Betrieben im Bauland, die für ihren Standort im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde topografiebedingt keine Entwicklungspotentiale vorfinden, im dafür erforderlichen Ausmaß die Neuausweisung von Gewerbegebiet, Industriegebiet 1 oder 2;*
  - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.*





Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage ist mit **keinem** Verlust von Boden auszugehen und steht dieses Änderungsverfahren im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde Gutenberg.

Somit ist die Errichtung der PV-Anlage mit den geltenden Festlegungen des Sachbereichskonzeptes hinsichtlich des Bodenverbrauches zu vereinbaren. Weiters ist unter Berücksichtigung und Umsetzung der nachfolgenden Kriterien die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für PV-Freiflächenanlagen (pva) zulässig:

- *Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;*
  - ➔ *Der Nachweis ist dem ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfd. Nr. 1.04 zu entnehmen.*
- *Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen für bestehende Infrastruktureinrichtungen;*
  - ➔ *Aufgrund der Lage, der topographischen Verhältnisse und Entfernung zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Landesstraße L 357 und Gemeindestraße im Nahbereich) sowie die bestehende 20 kV-Hochspannungsfreileitung mit der zugehörigen Leitungsschutzzone ist mit keinen unververtretbaren Auswirkungen zu rechnen.*
- *Prüfung von möglichen Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer im Nahbereich von Landesstraßen und Errichtung von hochwachsenden Pflanzen im Bereich der Landesstraßen;*
  - ➔ *Der Nachweis ist im nachfolgenden Individualverfahren (zB Bauverfahren) im Anlassfall in Abstimmung mit der zuständigen Landesstraßenverwaltung vorzulegen. Im Rahmen der Vorfragenabklärung wurde diesbezüglich auf die Freihaltung eines 10m Streifens entlang der Grundgrenze zur Landesstraße L357 hinsichtlich Winterdienst hingewiesen.*
- *Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage<sup>1</sup>;*
  - ➔ *Diese Regelung ist zwischen Gemeinde und Grundeigentümern auf zivilrechtlicher Ebene zu treffen.*
- *Abklärung mit der örtlichen Jägerschaft hinsichtlich Verträglichkeit zu Wildbeständen und Wildwechsel (Wildwanderungen);*
  - ➔ *Die Abklärung mit der Jägerschaft erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auflage.*

#### 1.4 Festlegungen im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Gutenberg:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im geltenden 1. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gutenberg derzeit als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) festgelegt. Weiters sind im gegenständlichen Bereich die umgebenden Waldflächen ersichtlich gemacht.

<sup>1</sup> Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der jeweilige Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers vollständig und fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

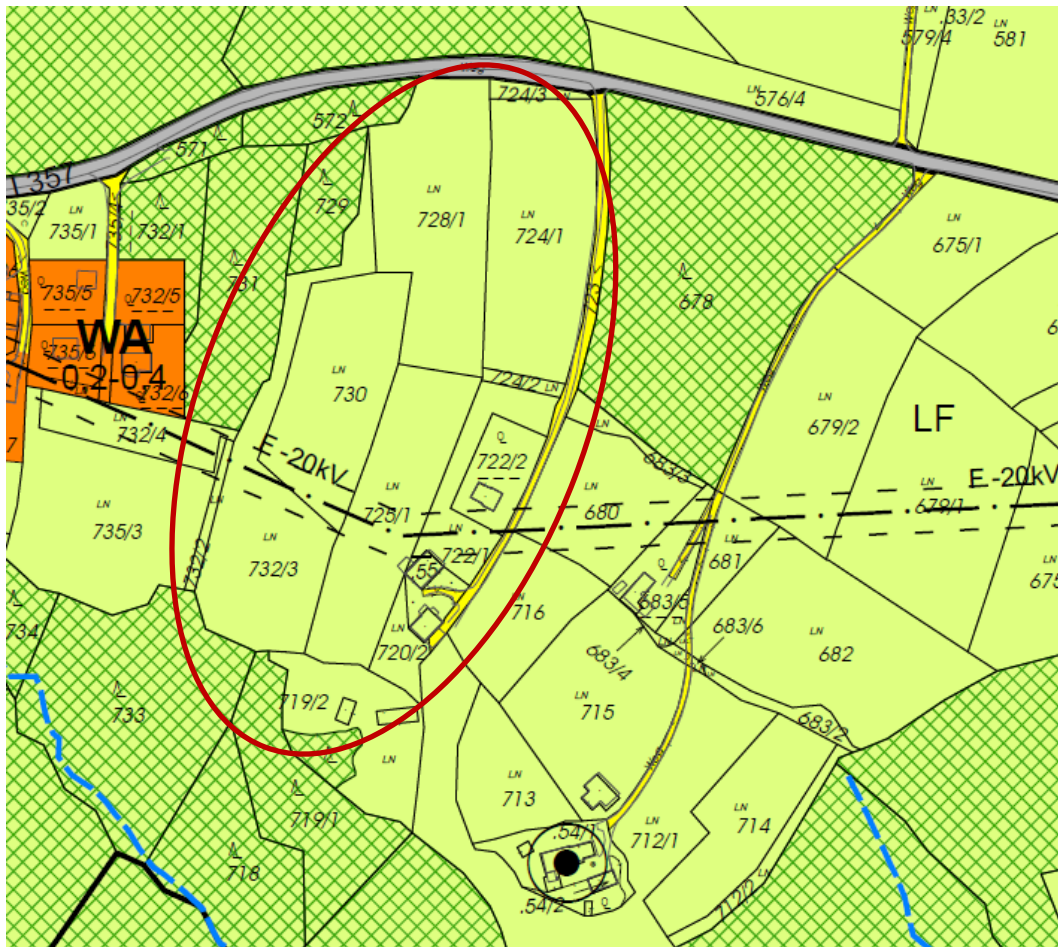


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg, unmaßstäblich

## 2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es werden **keine** privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen, da die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland erfolgt und somit die Bestimmungen des § 34ff StROG 2010 nicht anzuwenden sind.

## 3. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023 und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum zeitgleich in Auflage befindlichen ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 1.04 verwiesen.

Die Auflageentwürfe (ÖEK und FWP) einschließlich den zugehörigen Erläuterungsberichten sind für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Rechtzeitig eingelangte und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach der Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Unterlagen der Änderung dem Amt der Stmk. Landesregierung ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (und ÖEK) mit sämtlichen Planungsbestandteilen und den Erläuterungsbericht kann bei der Gemeinde Gutenberg während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

#### 4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)<sup>2</sup>

Im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 1.04 wird die geforderte Prüfung (SUP) durchgeführt und wird an dieser Stelle auf den dortigen Verordnungstext samt Erläuterungsbericht (Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 121FG24 vom 24.09.2024) verwiesen. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Aus der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung erwachsen **keine** neuen Erkenntnisse, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden.

#### 5. BEGRÜNDUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN

Im gegenständlichen Bereich, südlich der Landesstraße L 357, wird im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gutenberg eine Sondernutzung im Freiland für die Errichtung einer PV-Anlage festgelegt. Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Gutenberg zur Erreichung einer signifikanten Erhöhung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt dies somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlagen auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert und die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt betrieben werden kann und somit im Sinne des EAG ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz erreicht wird.

Bezüglich der vorgesehenen Errichtung der PV-Freiflächenanlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 41 (Gebiete des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes) ist bereits eine Vorabstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung Oststeiermark, Wasser-, Umwelt- und Baukultur erfolgt.

<sup>2</sup> Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.



Unter dem Vorbehalt, dass die gegenständlichen Änderungsbereiche durch die Umsetzung der angeführten Maßnahmen bzw. deren Einhaltung (*Grüngürtel, Ausführung in Bezug auf Neigung des bestehenden Geländes, bodennahe Ausführung angepasst an das bestehende Gelände (immer den gleichen Abstand zwischen PV –Anlage und Gelände)*) im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren (zB Bauverfahren) iVm einer weiteren Prüfung der Fernwirkung kann davon ausgegangen werden, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Schutzzweck des Gebietes **nicht** ergibt.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gem. den Bestimmungen des § 33 (3) Z.1 StROG 2010.

Eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors ist nicht erforderlich, da **keine** Wohnbauland-neufestlegung erfolgt.

## 6. BEILAGEN

- 6.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark (unmaßstäblich)
- 6.2 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 1.04
- 6.3 Deckplan zum Tierhaltungsbetrieb nach Jahresgeruchsstunden

## **6.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark (unmaßstäblich)**

# Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1), REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

## VORRANGZONEN § 5

### Legende

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Grünzonen

### Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Regionale Zentren
- Regionale Nebenzentren
- Teilregionale Zentren
- Siedlungsschwerpunkt

### Planungsinformation

#### Bauland aus Flächenwidmungsplänen

- Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
- Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
- Industrie- und Gewerbegebiete

#### Ökologische Korridore

- Wald
- Gewässer

#### Fließgewässer

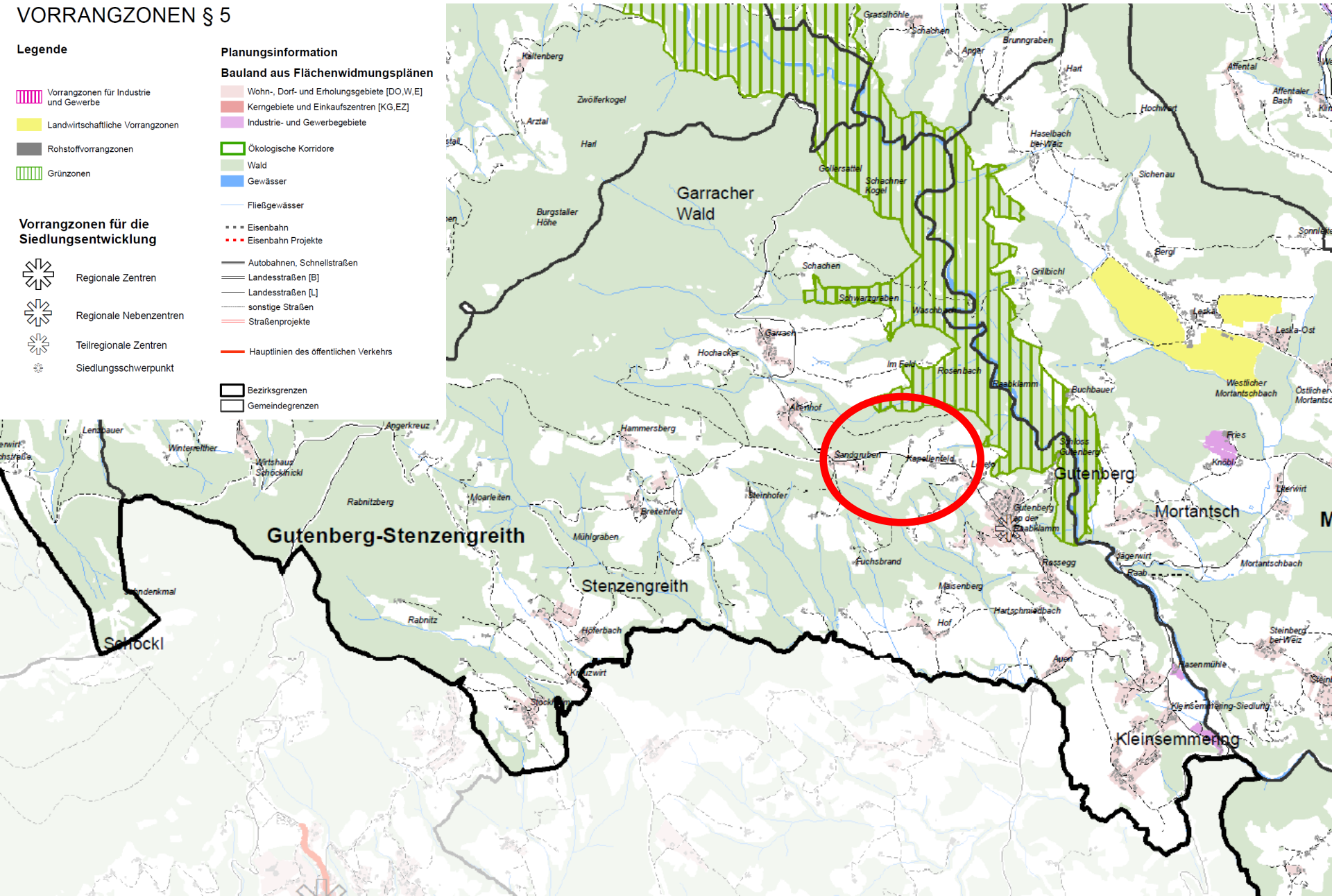
- Eisenbahn
- Eisenbahn Projekte

#### Autobahnen, Schnellstraßen

- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Straßenprojekte

#### Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs

- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



# Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Anlage 2), REPRO Oststeiermark, LGBI. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

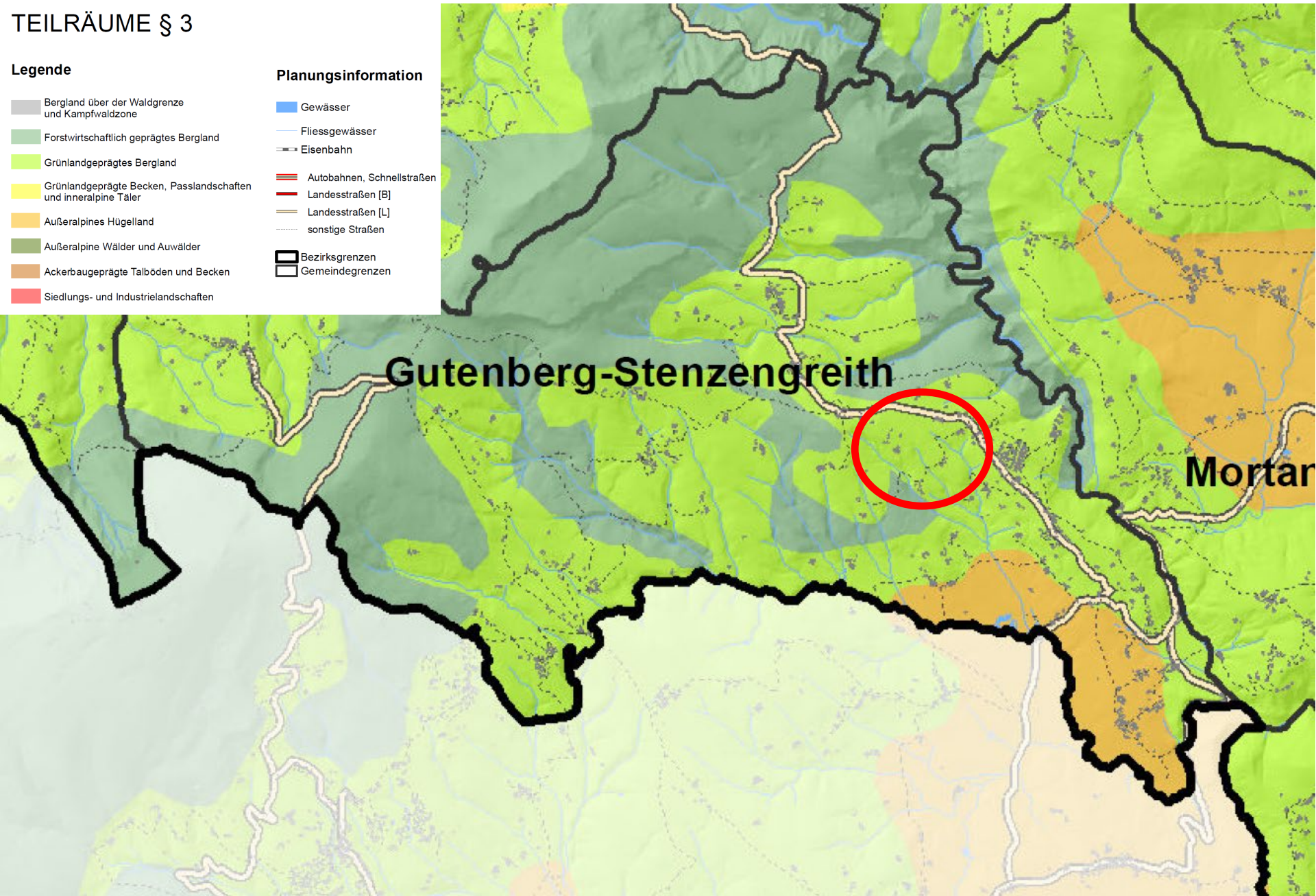
## TEILRÄUME § 3

### Legende

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften

### Planungsinformation

- Gewässer
- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen





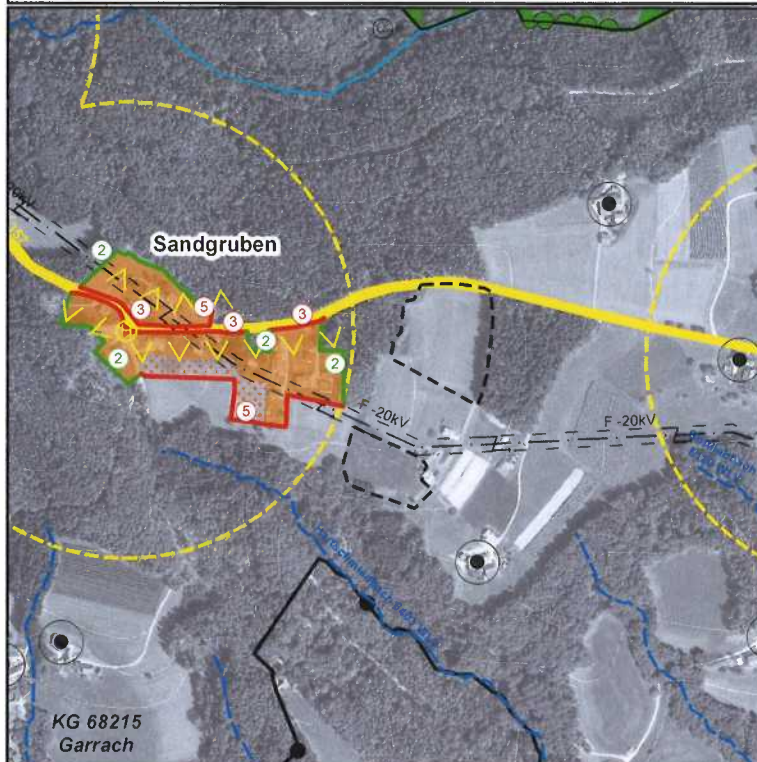
## **6.2 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 1.04**

# GEMEINDE GUTENBERG

## Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall lfd. Nr. 1.04 "PV-Anlage Sandgruben"



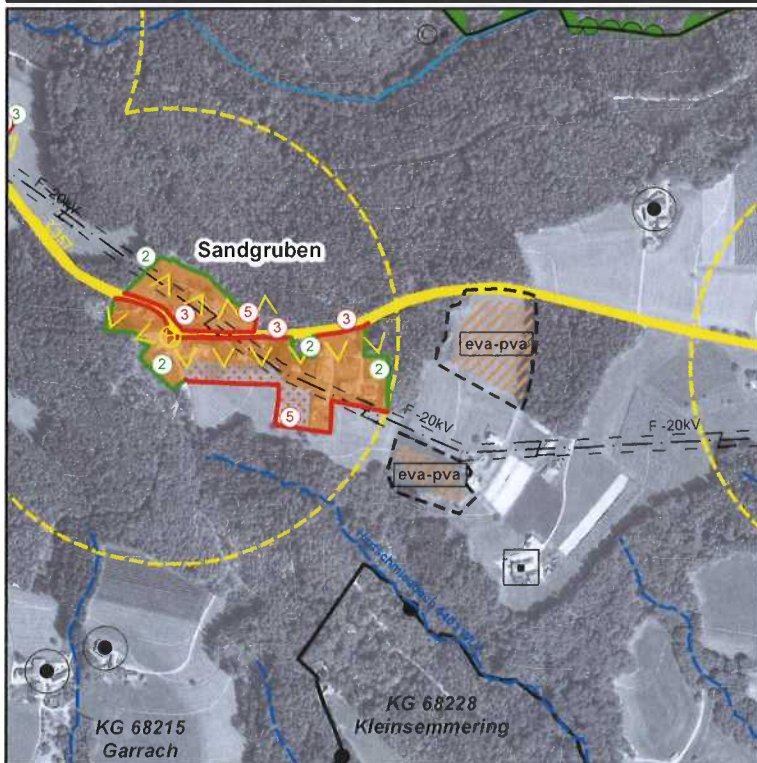
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,  
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)



### Legende

- Geltungsbereich
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) - Photovoltaikanlage (pva)
- Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Bestand
- Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Potenzial
- Entwicklungsgrenzen**
- Siedlungspolitisch absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
- Naturräumlich absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
- Tierhaltungsbetrieb
- kein mittels GRAL zu berechnender Tierhaltebetrieb (Rinderhaltung) gem. § 27 (1) StROG 2010
- Gerinne (Hartschmiedbach 6403 WLV)
- Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone
- Höenschichten (20m)

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,  
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Sonstige Planinhalte siehe Legenden zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg



GZ: 121FG24  
Bearb.: Ja/Wü  
Stand: 24.09.2024

1:10 000

0 50 100 200 300 400 500 Meter

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker  
Raumplanung & Raumordnung, Geographie  
DI Maximilian Pumpernig  
Mag. Christine Schwabner  
Mag. Gernot Paar, MSc  
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9  
Tel. 0316/833170, Fax: 0316/8331703  
E-Mail: office@pumpernig.at  
www.pumpernig.at

**Pumpernig  
& Partner**

### **6.3 Deckplan zum Tierhaltungsbetrieb nach Jahresgeruchsstunden**



